

Kriterien zur Auswahl der Praxiseinrichtung in der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/ zum Sozialpädagogischen Assistenten

Die praktische Ausbildung findet in den folgenden Sozialpädagogischen Einrichtungen/ Tätigkeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe gem. des KJHG statt:

Erstes Ausbildungsjahr und Quereinsteiger*innen in Klasse 2

Altersgruppe der zu betreuenden Kinder ist 3 bis 6 Jahre:

- Kindergarten
- Kindergruppe (vorausgesetzt, das Alter der Mehrzahl der zu betreuenden Kinder liegt bei 3 bis 6 Jahren)
- integrative Gruppen

Zweites Ausbildungsjahr

Altersgruppe der zu betreuenden Kinder ist 0 bis 10 Jahre:

- Krippe
- Kindergarten, Kindergruppe
- Schulkindbetreuung im Hort oder Kinder- und Teenyclub (KTK)
- integrative Gruppen

Wichtiger Hinweis:

In beiden Ausbildungsjahren wird in unterschiedlichen Einrichtungen und bei verschiedenen Trägern gearbeitet.

Bei der Auswahl der Praxisstellen muss zudem beachtet werden:

- Die Einrichtung liegt vorzugsweise im **Stadtgebiet Braunschweig**, im **Kreisgebiet Helmstedt** oder **Wolfenbüttel** und ist **nicht weiter als 30 km** vom Schulstandort entfernt.
- Sie haben noch kein Praktikum in dieser Einrichtung absolviert, das länger als 3 Wochen gedauert hat, wie z. B. ein FSJ.
- Persönlich bekannte, vertraute Personen arbeiten nicht in der Einrichtung.
- In der jeweiligen Gruppe sollten in der Regel mindestens 10 Kinder täglich betreut werden.

Anforderungen an die Praxiseinrichtungen:

- Die Einrichtungen akzeptieren den Leitfaden für die praktische Ausbildung und die Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.
- In der jeweiligen Gruppe dürfen nicht zeitgleich an den gleichen Wochentagen zwei Auszubildende ihre praktische Ausbildung absolvieren.
- Ein Gespräch zwischen Mentor*in und Schüler*in (Begleitung, Beratung, Reflexion) in regelmäßigen Abständen wird garantiert.
- Die Schüler*innen erhalten die Möglichkeit, selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln. Auch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Konferenzen, Elternabenden usw. sollte gewährleistet werden.
- Die Tätigkeit der Mentor*innen am Lernort Praxis muss für alle Einrichtungen durch eine*n Erzieher*in, in Ausnahmefällen durch eine*n Sozialpädagogen*in, gewährleistet sein.
- Die Mentorin/ der Mentor sollte eine Vertretung haben. Wünschenswert (aber nicht Bedingung) wäre es, wenn die Mentorin/ der Mentor an einer Fortbildung zur Praxisanleitung teilgenommen hat.